

Dr. Franz-Mannheim: Ich habe nichts dagegen, daß die verschiedenen Anträge in den großen Saal versenkt werden, den sich der neu zu bildende Bildungsausschuß anschaffen soll, aber ich bitte, daß Sie die Anträge, die sich auf die Frage der Jugendorganisation beziehen, aus dieser allgemeinen Versenkung herausnehmen und morgen unter den allgemeinen Anträgen behandeln. Es ist notwendig, daß hier etwas geschieht, und so sehr ich die künftigen Mitglieder dieses Bildungsausschusses schätze, ohne sie zu kennen, so würde ich es doch für besser halten, daß der Parteitag über die Frage der Jugendorganisation seine Meinung morgen zum Ausdruck bringt. Wenn Sie diese Anträge von dem allgemeinen Kindermord ausnehmen (Poisterkeit), bin ich mit dem Antrage Ulrich völlig einverstanden.

Der Parteitag beschließt im Sinne der Anregungen von Franz und überweist alle Anträge, mit Ausnahme derer, die sich auf die Jugendorganisation beziehen, dem einzusetzenden Bildungsausschuß.

Hiermit ist der Punkt 8 der Tagesordnung erledigt.

Singer: Ich möchte noch darauf hinweisen, daß die Anträge 85, 109 und 118 sich nicht zur Verhandlung auf dem Parteitage eignen, denn das sind gar keine Anträge, sondern Aufträge an die Delegierten, diese aber jene Materie hier zu vertreten.

Schluß: 7 Uhr.

Sechster Verhandlungstag.

Sonnabend, den 29. September 1906. — Vormittags-Sitzung

Vorsitzender Singer eröffnet um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr die Sitzung.

Der Parteitag tritt in die Beratung des Punktes 8 der Tagesordnung:

„Strafrecht, Strafprozeß und Strafvollzug“ ein.

Hierzu liegen vor die Resolution des Berichterstatters (Nr. 167) und Antrag 177. Berichterstatter Hanse-Königsberg: Das Thema enthält so wichtige Probleme, daß es eine gründliche Erörterung verdient. Leider läßt das aber die Geschäftslage des Parteitages nicht mehr zu, was um so bedauerlicher ist, als auch die Thesen in ihrer prinzipiellen Seite kurz gefaßt werden mußten, und daher einer eingehenden Erläuterung bedürfen. Es scheint mir notwendig, gerade gegenwärtig gegenüber den Bestrebungen auf Revision des Strafrechtes, des Strafprozeßes und des Strafvollzuges unseren Standpunkt darzulegen, und vor allem klipp und klar auszusprechen, wie unsere Justiz ist. Die Strafnormen sind nicht ewig, sind nicht unwandelbar, sondern wechseln mit Zeit und Raum. Selbst Mord, sogar Elternmord, und Diebstahl wurden keineswegs überall als strafbar angesehen. In Polynesien ist die Tötung der Greise erlaubt und sogar sitzlich geboten; es erklärt sich diese Maßregel daraus, daß dort ein Mangel an Lebensmitteln vorhanden ist, daß die Ernährung der Greise die größten Schwierigkeiten macht. Es gilt deshalb als eine sittliche Pflicht, die Greise zu töten, bevor sie selber den langsamen und grausamen Tod des Verhungerns erleiden. Es ist Ihnen bekannt, daß bei den Spartanern Diebstahl gestraft war und daß nur der Dieb bestraft wurde, der dabei ertappt wurde. Auch das erklärt sich aus den sozialen Zuständen des Landes, weil Geschicklichkeit und Schlaueit als wichtige Eigenschaften erachtet wurden, während die Gegenstände, welche gestohlen werden konnten, nur einen geringen Wert hatten. Bei den Scythen dagegen galt Diebstahl als das schwerste Verbrechen, weil die Scythen ein Hirtenvolk waren und der Diebstahl der Herden für sie deshalb einen ganz besonderen Verlust darstellte. So ist es klar, daß die gesellschaftlichen Bedürfnisse den Inhalt

der Strafgesetze bestimmen. Das Strafrecht erscheint deutlich als der Ueberbau, der sich auf der Basis der Gesamtheit der Produktionsverhältnisse erhebt. Ich will mich heute nicht in eine metaphysische Spekulation über das dem Strafrecht zugrunde liegende Prinzip vertiefen. Nur so viel: Die Strafe ist ein Ausfluß des Selbsterhaltungstriebes. Alle bisherigen Gesellschaften haben die Strafe gegen solche Taten angewendet, welche das gesellschaftliche Zusammenleben, den Bestand der Gesellschaften gefährdet haben. Es ist Ihnen bekannt, daß im Klassenstaat die herrschende Klasse ihre Interessen mit den allgemeinen Interessen identifiziert, daß sie deshalb ihre Interessen als die besonders schutzbedürftigen ansieht. Unsere herrschende Klasse erklärt die bestehende Ordnung als göttliches Recht und alle Bestrebungen auf Umwälzung der Gesellschaft für strafwürdig. Diesem Verhalten gegenüber, das den Fortschritt hemmt, das deshalb kulturwidrig ist, haben wir die Pflicht, immer und immer wieder danach zu trachten, daß zunächst alle diejenigen Strafbestimmungen beseitigt werden, welche die freie Meinungsäußerungen hemmen, welche die Bestrebungen der unterdrückten Klasse auf Verbesserung ihrer Lage und auf Machtentfaltung hindern. Aus diesem Gesichtspunkte heraus verlangen wir insbesondere Abschaffung der Strafbestimmungen wegen Majestätsbeleidigung, wegen Aufreizung zum Klassenhaß, wegen Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen, wegen Beschimpfung der Kirchen, ihre Einrichtungen und Gebräuche. In England wird Majestätsbeleidigung nicht bestraft, und es wird niemand behaupten wollen, daß England deswegen nicht ein Kulturstaat sei oder nicht den genügenden Schutz der Gesellschaft garantierte. Der Majestätsbeleidigungs-Paragraph dient bei uns dazu, die freie Kritik an Aeußerungen des Staatsoberhauptes zu unterbinden, er ist oft ein Mittel der Rachgicht, indem die harmlosesten Aeußerungen, welche in den vertrautesten Kreisen gefallen, von einem boshaften Demagogen dazu benutzt werden, einen mißliebigen Gewordenen auf die Anklagebank zu bringen. Wir haben es in Leipzig erlebt, daß dort lediglich deswegen, weil in der „Leipziger Volkszeitung“ eine historische Darstellung über frühere Mitglieder des sächsischen Königshauses gegeben wurde, das Gericht auf dem Wege der Interpretation dazu kam, daß der jetzt herrschende König habe beleidigt werden sollen und den Redakteur, der diese Absicht bestritt, mit harter Strafe belegte. Im Reichstag hat ein konservativer Abgeordneter den Paragraphen damit verteidigt, daß er erklärte, er sei der eigentliche Revolutionsparagraph. In Wahrheit, Genossen, zielt diese Strafbestimmung ebenfalls darauf hin, Angriffe abzuwehren, welche gegen die bestehenden Zustände sich richten. Auf Grund dieses Paragraphen ist es möglich gewesen und kommt es seit langen Jahren vor, daß irgendwie lebhaft geäußerte Bedenken gegen staatliche und soziale Einrichtungen diejenigen, welche sie äußern, auf die Anklagebank bringen und schwerer Strafe aussetzen. Wir haben es erlebt, daß sogar derjenige, welcher lediglich darstellte, wie der Grundbesitz schädigend wirkt und wie deshalb alle Kraft angestrengt werden muß, um die Zahl der übermächtigen Vertreter des Grundbesitzers zu mindern, auf Grund dieses Paragraphen bestraft worden ist. In der gleichen Reihe findet sich die Strafbestimmung gegen Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen. Auch dieser Paragraph hat wiederholt dazu gedient, diejenigen auf die Anklagebank zu bringen, welche an den bestehenden Zuständen Kritik übten. Freilich, nach dem Wortlaut dieses Paragraphen ist es erforderlich, daß jemand Staatseinrichtungen verächtlich macht durch Erfindung oder Entstellung von Tatsachen und daß dies wesentlich geschieht. Aber bei der herrschenden Justiz wird vielfach dann, wenn ein Sozialdemokrat sich diese Kritik erlaubt, von vornherein angenommen, daß dasjenige, was er ausspricht, wider besseres Wissen ausgesprochen sei und daß sein Urteil eine Latsche enthalte. So wird jede Grenze zwischen Kritik und Darstellung von tatsächlichen Vorgängen verwischt. Wir haben es erlebt, daß in Hannover noch vor kurzem Genosse Rauch auf Grund des Ver-

Ächtlichmachungspatographen angeklagt wurde, weil er die Wohlfahrts-Einrichtungen der Unternehmer, die Arbeiterschutzgesetze und die Versicherungsgesetze kritisiert hatte, und die Kritik als wissentliche Entstellung von Tatsachen angesehen wurde. Wir verlangen außerdem, daß vor allem diejenigen Bestimmungen aus den einzelstaatlichen Vereinsgesetzen beseitigt werden, welche das Volk hindern, in Versammlungen sich zusammenzuschließen und seine Wünsche zum Ausdruck zu bringen. Ebenso verlangen wir die Beseitigung aller Strafrechtsnormen, welche die Freiheit der Presse bedrohen. Wir fordern, daß man das Koalitionsrecht sicher stellt, und nicht durch ausnahmsweise Bestimmungen aufhebt. § 153 der Gewerbeordnung, auf den ich noch komme, ist ja ein Mittel, um die Arbeiterklasse an dem Streben nach Hebung ihrer Lage zu verhindern. Wir verlangen natürlich auch die Beseitigung von Ausnahme-Bestimmungen in den einzelnen Landesstaaten, welche die Landarbeiter an der Ausübung ihres Koalitionsrechtes verhindern, so wie alle anderen Bestimmungen, die sich in derselben Richtung bewegen. Die herrschende Klasse sieht durch alle Bestrebungen auf Hebung der Lage der Arbeiterklasse ihre eigenen Klasseninteressen bedroht und wird um so hartnäckiger darauf bedacht sein, gerade diese Strafbestimmungen aufrecht zu erhalten. Die Arbeiterklasse muß daher ihren ganzen Einfluß geltend machen und ihn bis zur Reform des Strafrechts möglichst vermehren, um wenigstens einen Teil ihrer Forderungen durchzuführen. Die Strafrechtsnormen haben durchweg das Bestreben, sich zu erhalten, auch wenn die gesellschaftlichen Bedürfnisse, aus denen heraus sie entspringen sind, bereits einem Wechsel unterworfen gewesen sind.

Es erben sich Gesetz und Rechte

Wie eine ew'ge Krankheit fort.

und es empfinden deswegen immer größere Massen, daß Vernunft Unfian, Wohltat Plage geworden ist. Je mehr die Arbeiterklasse an Einfluß gewinnt, je mehr deshalb die große Masse des Volkes in eine andere Gedanken- und Gefühlswelt eingelebt ist, als die herrschende Klasse, um so trasser wird der Widerspruch empfunden werden zwischen den bestehenden Strafrechtsnormen und dem Denken und Fühlen der großen Masse des Volkes. Die Justiz, als Organ der herrschenden Klassen, hat, wie sich das im Klassenstaat von selbst versteht, die Aufgabe, die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung zu stützen. Wie sie diese Aufgabe auffaßt und durchführt, darüber hat sich einmal unumwunden ausgesprochen der frühere Reichsgerichtsrat Mittelstädt, der zwar durch und durch Reaktionsär war, aber von Zeit zu Zeit das Bedürfnis fühlte, das ungeschminkt auszusprechen, was er in der Justiz erkannte. Er sagt über die häufige Anwendung des Groben Unfugsparagrafen, die ja in früheren Jahren gegenüber den Sozialdemokraten stets dann erfolgte, wenn sonst die Strafrechtsnormen nicht ausreichten: „Da die böse Sozialdemokratie nun einmal nicht mehr in der Zwangsjacke des draconischen Ausnahmerechts steckt, muß das gemeine Recht die erforderlichen Handhaben zu der gewünschten Fesselung darbieten. Da das gemeine Strafrecht aber nicht darauf zugeschnitten ist, speziell gegen die Sozialdemokratie Waffen herzugeben, so muß man diese Normen fein säuberlich durch juristisches Dehnen und Pressen dazu brauchbar machen. Noch haben wir, die Vertreter der heutigen Staats- und Gesellschaftsordnung, die richterliche Gewalt in Händen, machen wir davon rücksichtslos Gebrauch gegen den Todfeind unserer Staats- und Gesellschaftsordnung, ehe die soziale Revolution über uns kommt. So etwa fühlen, so denken die bewußtesten und ehlächsten Köpfe des deutschen Richterstandes, denen die übrigen wohl ober übel nachgiebig folgen.“ Parteigenossen, wenn irgend ein Sozialdemokrat es wagen würde, eine solche Behauptung gegenüber dem deutschen Richterstande auszusprechen, wie viel Jahre Gefängnis würde er wegen Beleidigung der Richter erhalten? (Sehr wahr!) Ich erinnere Sie daran, daß in Deutschland die bloße Behauptung, daß bei uns eine Klassenjustiz existiert, die gar nicht den Wortwurf in

schlecht, daß die Richter, welche die Justiz ausüben, wider besseres Wissen das Recht anwenden, sondern lediglich die Erklärung, daß auch die Richter als Menschen nicht aus ihrer Haut heraus können, als Mitglieder einer bestimmten Schicht in den Anschauungen dieser Schicht befangen sind und deswegen das Recht auslegen im Geiste dieser ihrer Klassenossen, als strafbar angesehen worden ist. Wie oft sind nicht Sozialdemokraten lediglich wegen dieser Behauptung bestraft worden. (Sehr wahr!) So wurde Genosse Coeger in Leipzig vor kurzem deswegen, weil er in einem Gerichtsbericht über eine Verhandlung, in der ein Inspektor, der einen Arbeiter in Ostpreußen nach der heute üblichen Art einfach geißelt hatte, freigesprochen wurde, die Entscheidung als Klassenjustiz glossiert hatte, mit einer Gefängnisstrafe von 8 Monaten belegt. (Hört! hört!)

Daß tatsächlich bei unserer Regierung die Auffassung besteht, daß die Gesetze gegen die Sozialdemokraten die Gesetze mit aller Strenge anzuwenden und sie anders behandeln sollen wie die übrigen Staatsbürger, dafür gibt es sehr erhebliche Beweise. Der frühere Minister Woffe hat ein Tagebuch hinterlassen, worin er den Hergang bei einer Ministerprüfung am Tage vor Erlass des Sozialistengesetzes mitteilte. Es wurden damals die richterlichen Mitglieder für die in dem Gesetz vorgesehene Schwerverdunkelung gewählt. Bismarck erklärte, daß ihm eine Anzahl Mitglieder des Obertribunals als politisch nicht vollkommen zuverlässig bezeichnet seien. Der preussische Justizminister schlug einen anderen Obertribunalsrat vor und benutzte die Gelegenheit, um, wie Woffe sagte, „in wenig geschickter und taktvoller Weise“ zu erklären, die preussischen Richter seien überhaupt alle als zuverlässig anzusehen. Bezeichnend dabei ist, daß man richterliche Mitglieder zunächst auf ihre politische Zuverlässigkeit prüft und noch bezeichnender ist es, daß der preussische Justizminister alle Richter bei dieser Gelegenheit als politisch zuverlässig bezeichnet. Bismarck erwiderte, daß er davon nicht ganz durchdrungen sei. Er erwiderte: „Ja, wenn die preussischen Juristen alle so wären, wie der Staatsanwalt Lessendorf, dann könnten wir zufrieden sein.“ (Hört! hört!) Ich glaube, der preussische Justizminister hat im großen und ganzen bessere Kenntnis gehabt von dem Seelenzustand der Richter, wie Bismarck. Wie will man es da wagen, uns glauben zu machen, daß, wenn der preussische Minister selbst die Richter als „politisch zuverlässig“ bezeichnet, sie dann imstande seien, in dem Augenblick, wo sie von ihrem Sesseln herab Recht sprechen, sich von ihren politischen Anschauungen völlig frei zu machen, entrückt dem sozialen Gefühlsleben und den politischen Einflüssen, zu urteilen? Uns allen ist ja bekannt, wie später der Minister Schönstedt in einer programmatischen Rede den Grundsatz vertrat: si duo faciunt idem, non est idem, wenn zwei dasselbe tun, so ist es nicht dasselbe. Und der gegenwärtige preussische Justizminister hat sich nicht besser beim Parlament einführen zu können geglaubt, als daß er erklärte, er halte es für die Aufgabe der Justiz, daß gegen die Sozialdemokratie mit aller Strenge vorgegangen und ihr nichts nachgegeben werde. Das bedeutet aber nichts anderes, wie das Messen mit zweierlei Maß. Der Richter hat die Verpflichtung, einen jeden Angeklagten, gleichviel welcher Partei er angehört, gleichmäßig zu behandeln, sich die Straftat genau anzusehen und nur dann mit Strenge zu verfahren, wenn die Straftat eine solche Strenge verdient. (Sehr richtig!) Durch die Aeußerung des Ministers wird jedoch der Staatsanwalt geradezu genötigt, über alle mildernden Umstände bei Sozialdemokraten hinwegzugehen. Der gegenwärtige Minister hat es ja auch für seine Aufgabe gehalten, in dieser Richtung noch etwas mehr zu tun, er hat eine Keuerung eingeführt. Er lud an einem Abend zu sich den berühmten Strafrechtsexperten Gierke und den deutschen Kaiser, und ließ durch Gierke einen Vortrag halten über die gegenwärtigen Justizzustände. Bei dieser Gelegenheit machte Gierke gegen die Sozialdemokratie scharf; er erklärte insbesondere: „Die deutsche

Rechtssprechung darf keinen Schritt zurückweichen vor dem neuerdings immer lauter erschallenden und sogar im Reichstage sich immer fäher hervorwagenden Wortwurf der Klassenjustiz.“ Wenn in Gegenwart des preussischen Justizministers und des deutschen Kaisers so die herrschende Justiz verteidigt, wenn ausdrücklich nach außen hin der gesamten Juristenwelt, den Staatsanwälten und den Richtern erklärt wird, der Wortwurf der Klassenjustiz sei ungerecht, die Richter sollen fortfahren, in demselben Geiste zu urteilen, so muß das von Einfluß auf die ganze Rechtssprechung sein. (Sehr richtig.)

Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß wir in Deutschland eine Klassenjustiz haben, und diese Klassenjustiz wird in einer Weise ausgeübt, daß die Empörung immer breiterer Massen nachgerufen wird, ja, daß von Zeit zu Zeit selbst bürgerliche Kreise von dieser Empörung in Mitleidenschaft gezogen werden. Ich hatte ursprünglich die Absicht, aus dem hergehobenen Material eine große Zahl charakteristischer Fälle vorzutragen. Allerdings war ich mir darüber klar, daß, soviel Fälle ich auch vortrage, die meisten in diesem Saal erklären würden: Ja, bei uns ist mindestens ebenso schlimmes vorgekommen! Je mehr die Klassen-gegenstände sich zuspitzen, je mehr die politische Leidenschaft erregt wird, desto krasser fallen die Urteile aus, und wenn wir es auch begreifen, daß die Richter aus den Anschauungen ihrer Klasse heraus denken und fühlen, so müssen wir doch den entschiedensten Protest dagegen erheben, daß die Justizverwaltung alles tut, um die Richter in dieser Anschauung noch mehr zu befestigen, die „Neizbarkeit“ zu erhöhen, während es ihre Pflicht wäre, gerade in erregten Zeiten der politischen Leidenschaft auf dem Richterstuhl Bügel anzulegen. (Sehr wahr!)

Bei uns liegen die Dinge allmählich so, daß es kaum mehr möglich ist, das gesetzlich garantierte Koalitionsrecht auszuüben, ohne mit dem Strafgesetz in Konflikt zu kommen. Ich erinnere an die zahlreichen Verurteilungen wegen Erpressung. (Hört, hört!) Noch vor gar nicht langer Zeit wurde ein Beamter des Verbandes der Steinarbeiter in Leipzig wegen Erpressung verurteilt. Und was war der Tatbestand? Er hatte in einer Unterredung mit einem Unternehmer erklärt: Falls die Maßregelung, die der Unternehmer vorgenommen hatte, nicht rückgängig gemacht würde, müßten Gegenmaßregeln ergriffen werden. (Hört, hört!) Weiter wurde gegen eine Anzahl von Dachdeckern wegen verjuchter Erpressung deshalb eingeschritten, weil sie gefordert hatten, ihr Arbeitgeber solle einen christlich organisierten entlassen, falls er nicht dem Zentralverband beitrete. Andernfalls würden sie selbst die Arbeit niederlegen. (Hört, hört!) So werden Hunderte ehrenwerte Leute mit dem Makel eines gemeinen Vorgehens belegt, obwohl ursprünglich der Strafparagraß, aus dem die Verurteilung erfolgt, für ganz anders geartete Fälle bestimmt war. Deshalb wird nicht in derselben Weise gegen Unternehmer vorgegangen? Passt es denn nicht tagein, tagaus, daß die Unternehmer in ihren Verbänden ebenso verfahren? Sie verlangen, daß die Unternehmer ihrer eigenen Branchen sich ihren Koalitionen anschließen, und mehr als einmal drohen sie, daß, wenn das nicht geschieht, der Widerstrebende Schaden erleiden, daß ihm das Material nicht geliefert oder daß er in Verzug erklärt würde. (Sehr richtig!)

Aber wann erleben wir es einmal, daß gegen die Unternehmer eingeschritten wird? Wie oft verlangen nicht die Unternehmer, daß die Arbeiter aus ihren Organisationen austreten, daß sie in eine bestimmte christliche Organisation eintreten? Wie oft wird ihnen nicht mit Entlassung gedroht, wenn sie das nicht tun? Wo sind da die Staatsanwälte, die gegen die Unternehmer Anklage erheben? In dem Breslauer Prozeß kam es wieder zur Sprache, daß die Metallindustriellen Klipp und Klar gegen § 153 der Gewerbe-Ordnung verstoßen hätten. Aber es ist nicht gelungen, sie in Anklagezustand zu versetzen, man hat vergeblich beim Staatsanwalt angeknüpft und vergeblich Beschwerde beim Ober-

Staatsanwalt eingelegt. Dagegen sind in Breslau ausgesperrte Arbeiter auf Grund einer unerhörten Rechtskonstruktion verurteilt worden. Wenn die Arbeiter merken, daß selbst da, wo die gesetzlichen Bestimmungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer die gleichen sind, gegen die Arbeitnehmer eingeschritten wird, gegen die Arbeitgeber aber nicht, so müßten sie ja geradezu Fischot haben, wenn sie nicht mit aller Entschiedenheit gegen diese Art von Justiz Front machen würden. Mir selbst hat ein Staatsanwalt vor gar nicht langer Zeit, als ich ihn auf diese widersprechende Praxis aufmerksam machte — und es war ein kluger Staatsanwalt —, gesagt: Ja, was wollen Sie denn? § 153 der Gewerbe-Ordnung ist doch seinem ganzen Geiste nach nur gegen die Arbeiter gerichtet. (Lebhaftes Hört, hört!) Dieser Staatsanwalt hatte aus dem Geiste der herrschenden Klasse heraus die Situation ganz richtig beurteilt. (Sehr richtig!) Und wenn schon alle Tatbestandsmerkmale gegeben sind, daß der Staatsanwalt nicht mehr ausweichen kann, dann heißt es wie in Breslau: Die Unternehmer haben nicht die rechtswidrige Absicht gehabt. (Heiterkeit.) Wenn man doch mal bei den Arbeitern die rechtswidrige Absicht verneinen wollte! Aber nein, die einfachen, durch die Volksschule gegangenen Arbeiter müssen das Recht kennen, die in den höheren Schulen wohl vorgebildeten Unternehmer haben keine Ahnung vom Recht, ihnen mangelt das Rechtsbewußtsein! (Sehr gut!) In immer weiteren Kreisen greift daher die Anschauung Platz, die der große Britte in die Worte kleidete:

Ladter die Sünde nur mit Gold,
Gleich bricht die starke Lanze der Gerechtigkeit
Dhmmächtig ab. Welleide sie mit Lumpen,
Und eines Karren Strohhalm sticht sie durch.

(Lebhaftes Zustimmung.)

Eine ganz besondere Ausnahmestellung in unserem Staatsleben nehmen die sogenannten „nützlichen Elemente“ ein. Der Begriff der Ehrverletzung auf Grund des § 153 der Gewerbe-Ordnung wird von unseren Richtern weiter ausgedehnt als selbst der Begriff der Verleumdung. Einen Arbeitswilligen anzuprechen, ohne seine Ehre zu verletzen, dies Kunststück sollte mir mal jemand vormachen. Wenn man einem Arbeitswilligen sagt: Schließe Dich doch unserer Organisation an, Du müßtest Dich schämen zu arbeiten, während wir im harten Kampfe stehen, so ist der Erfolg eine Anklage und Verurteilung auf Grund des § 153. In Breslau haben wir es ja sogar erlebt, daß schon der Ruf: Hoch lebe der katholische Arbeiterverein! als eine Ehrverletzung der katholisch organisierten Arbeitswilligen angesehen wurde, weil dieser Ruf mit einem ironischen Lächeln begleitet gewesen sein soll. (Heiterkeit.) Ja, das Lächeln Arbeitswilligen gegenüber ist schon wiederholt von Gerichten als Ehrverletzung angesehen worden. Schon die bloße Erllärung: Es ist doch nicht schön von Dir, daß Du noch weiter arbeitest, während wir uns im Lohnkampf befinden, wurde als Ehrverletzung angesehen. Es ist zuweilen leichter, eine Freisprechung wegen Majestätsbeleidigung zu erzielen, als wegen Ehrverletzung eines Streikbrechers. Denn zum Begriff der Majestätsbeleidigung ist mehr erforderlich als die bloße Verletzung der Ehrwürde. Die Ehre der Arbeitswilligen dagegen ist bei uns so fein, so zart geworden, daß der leiseste Lufthauch, namentlich wenn er von einem Streikenden kommt, sie zu verletzen geeignet ist. Daß diese nützlichen Elemente inselgebehen mehr und mehr an Übermut gewinnen, daß sie sich mehr und mehr erlauben, daß sie sich einbilden, sie könnten den Streikenden als Privilegierte gegenüberreten, dafür sind ja die Vorgänge in Nürnberg, Berlin, Magdeburg die eklamantesten Beweise. (Sehr richtig!) In Nürnberg wurde von einem solchen Arbeitswilligen ein Streikender niedergestossen, und der Arbeitswillige läßt nach einigen Stunden wieder frei umher. (Hört: hört!) In Berlin befindet sich ein Messerstecher, der einen Streikenden niedergestochen hat, in Freiheit. In Magdeburg wird ein Aufseher während des Aufseherstreiks

ohne jede Ursache von einem Arbeitswilligen durch zwei Augen niedergestraft, der Unrentier wird zwar angeklagt, der Staatsanwalt beantragte auch vier Monate Gefängnis, das Gericht sprach ihn aber frei, da es möglich sei, daß er von anderen nicht genannten Personen mit Steinen geworfen sei und in vermeintlicher Notwehr gehandelt habe. (Bewegung.) Ja, wenn doch andere Arbeiter, die sich dieses Schutzes der Behörden nicht erfreuten, jemals so beurteilt würden! Wenn der Arbeiter, der erklärt: ich habe geglaubt, daß man auf mich einen Angriff macht und infolgedessen nach meinem Stolz gegriffen und geschlagen, einmal wegen vermeintlicher Notwehr freigesprochen würde! (Sehr gut!) Ich glaube nicht, daß man einen Arbeiter findet, dem dieses Glück zuteil geworden ist. Die Anschauungen in den Richterkreisen sind eben infolge ihrer Klassenlage derart, daß sie den Streikenden von vorn herein, sich selbst gar nicht bewußt, mit ganz anderen Gefühlen entgegentreten wie den Arbeitswilligen. Das Wort Puttlamers, hinter jedem Streik lauere die Hydra der Revolution, spült in den Köpfen der Richter. (Sehr richtig!)

Soll es so weiter gehen? Kann die Arbeiterklasse dulden, daß sie tagaus, tagein in den Formen des Rechts auf das Schwerste in ihrem Rechtsbewußtsein gekränkt wird? Der Breslauer Prozeß hat in einem bürgerlichen Blatt, das sich sonst nicht durch Entschiedenheit auszeichnet, eine Beurteilung erfahren, die ich kurz wiedergeben will. Es heißt da, daß dieser Prozeß so ziemlich allem die Krone aufsetzt, was bisher an tendenziöser Rechtspflege in Deutschland geleistet worden ist. (Hört! hört!) Es ist ja auch gar nicht anders möglich, als daß solche Prozesse sich schließlich zu Lendenprozessen auswachsen, wenn man von den Richtern das verlangt, was die verschiedenen preussischen Justizminister von ihnen verlangt haben. Die ganze Rechtsprechung steht im schneidenden Gegensatz zu dem Rechtsbewußtsein der großen Mehrheit. Diesen Bestrebungen leistet Vorkäuf unser Strafgesetzbuch, das sich durch die mangelnde Präzision, durch Sanktionsbestimmungen an vielen Stellen auszeichnet. Die Partei hat deshalb die Pflicht, bei Schaffung eines neuen Strafgesetzbuches dahin zu wirken, daß diese Begriffe schärfer gefaßt werden. Gewiß ist das nur ein geringer Schuß; aber wir sollten auch auf diesen Schuß nicht verzichten. Und was die Gerichte mit Hilfe des Strafgesetzbuches machen, das macht in noch empfindlicher Weise die Polizei mit Hilfe des ihr eigenen Polizeistrafrechts. Der grobe Unfugparagraph kommt nicht mehr wesentlich zur Anwendung. Man hat es verändert, durch eine andere Bestimmung daselbe oder noch mehr zu erreichen. Das Streikpostenstehen, welches, wie auch das Reichsgericht in der Entscheidung gegen Mollenbuhr festgestellt hat, durchaus erlaubt ist, wird illusorisch gemacht durch Polizeivorschriften, die verordnen, daß die Polizeibeamten die Pflicht haben, für die Aufrechterhaltung des Verkehrs und der öffentlichen Sicherheit zu sorgen und daß das Publikum dem Befehle unbedingt Folge leisten muß. Es ist nur merkwürdig, daß der öffentliche Verkehr durch einen Passanten stets dann gestört wird, wenn in der Straße sich eine Fabrik befindet, in der gestreift wird, und daß der Verkehr immer nur gestört wird durch Leute, die zu den Streikenden gehören. Früher war es wenigstens noch möglich, bei den Gerichten, wenn die Fälle gar zu kraß lagen, einige Remedur zu erzielen, bis das Kammergericht in Preußen als höchste Instanz erklärt hat, der Richter habe gar nicht das Recht, nachzuprüfen, ob die Anordnung der Polizeibeamten notwendig und zweckmäßig ist. Wenn die Polizeibeamten auch die ungewöhnlichsten Maßregeln angeordnet haben, so muß eine Remedur eintreten, sobald sie befunden, sie hätten die Anordnung im Interesse des öffentlichen Verkehrs oder der öffentlichen Sicherheit getroffen. Die Rechtsprechung ist eine derartige, daß sie selbst in Preußen bei verschiedenen Richtern ein Kopfschütteln erregt, daß diese Richter fragen, wohin soll das führen? Das muß aufreizen, wenn die Arbeiter sehen, wie man ihnen bei der Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse in den

Milieu fällt, wie die Unternehmer begünstigt, sie selbst aber benachteiligt werden; wenn sie sehen, wie jeder andere sich frei auf der Straße bewegen kann, nur nicht der streikende Arbeiter. Die Praxis des Kammergerichts bringt geradezu den Richter unter die Polizei, deren Macht in dem Staate, der sich Rechtsstaat nennt, ins Unerträglichste gesteigert wird. Das Landgericht Köln hat in einer Entscheidung, in der es durch das Kammergericht genötigt war, Streikposten zu verurteilen, keinen Zweifel gelassen, daß dieses Urteil dem Rechtsbewußtsein und der Rechtsgleichheit einen Faustschlag versetzt.

Es heißt darin: Nach den Bestimmungen der Polizeibeamten hat irgend eine Belästigung des Publikums oder einzelner nicht stattgefunden, die Streikposten gingen einzeln auf der Benloerstraße, die eine erhebliche Breite besitzt, so daß das Streikpostenstehen den Verkehr nicht behindert hat. Auf Grund dieses Sachverhalts hegt das Berufungsgericht keinen Zweifel darüber, daß die Polizeibeamten zu der Zeit, wo sie die Angeklagten zum Fortgehen aufforderten, einen begründeten Anlaß zu der Aufforderung nicht hatten. Das Gericht ist sich auch bewußt, daß durch solches Vorgehen der Polizei die gesetzlichen und gesetzlichen Rechte der Arbeiter ihre Bedeutung verlieren. Denn wenn eine unterschriftslose Anzeige und die Mitteilung, daß zwei oder drei Personen von den Streikenden nach ihrem Beruf gefragt worden seien, genügt, um die Polizeibehörde zum Einschreiten gegen das Streikpostenstehen überhaupt zu veranlassen, so wird sie in der Lage sein, das Postenstehen bei jedem Streik zu verbieten. Gerade in den vorliegenden Fällen waren aber Ausfäherungen um so weniger zu erwarten, als es sich um ruhige, zu Gewalttätigkeiten nicht geneigte, bis zu einem gewissen Grade gebildete Arbeiter handelte. Wenn unter diesen Umständen die Polizeibehörde sich zum Verbot des Streikpostenstehens veranlaßt gesehen hat, so mag sie zwar nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen gehandelt haben, doch lag ein ausreichender Grund zu ihrem Einschreiten nicht vor. Unbedenklich hätten diese Erwägungen zu der Freisprechung des Angeklagten führen müssen und geführt, wenn nicht der oberste Gerichtshof der Monarchie die Nachprüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit polizeilicher Anordnungen der hier fraglichen Art in ständiger Rechtsprechung unterbunden hätte. (Urteile des Kammergerichts vom 23. September 1899 und vom 28. September 1903.) Es erklärte also das Landgericht, daß die Streikposten anständig, wie gebildete Leute ihres Weges gegangen sind, keine Passanten belästigten, daß die Straße eine große Breite hatte, so daß der Verkehr sich bequem abwickeln konnte. Dennoch wurden sie im Interesse des Verkehrs und der Sicherheit von der Straße gewiesen und bestraft, weil sie daselbe Recht auf Vermeidung der Straße für sich in Anspruch nahmen, wie andere. Wenn die Unternehmer auf der Straße stehen und sich über Aussperrungen unterhalten, dann wollte ich einmal sehen, welcher Sturm sich erheben würde, wenn ein Schuttmann in der gleichen Weise vorgehen wollte, wie gegen die Streikposten. Dann würde man von Polizei-Willkür und Bureaucratismus sprechen. Heute liegt die Sache so: wie die Arbeiter sich drehen und wenden, immer wieder müssen sie sich verfangen in den Maschen des Gesetzes. Erklären die Arbeiter: Wenn unsere Forderungen nicht bewilligt werden, dann legen wir die Arbeit nieder, dann heißt es, sie veruchen Erpressung. Ist der Streik ausgebrochen, und gehen sie ruhig ihres Weges, und wollen sie die Arbeitenden durch ruhige Aussprache auf ihre Seite bringen, so werden sie ebenfalls bestraft, und zwar wegen Gewerbevergehens. Wenn die Streikenden in die Wohnung der Arbeitswilligen gehen, in ruhiger Weise mit ihnen sprechen und sie zum Anschluß an den Streik bestimmen wollen, dann werden sie oft wegen Hausfriedensbruch bestraft, nachdem man die Wirte, bei denen arbeitswillige Arbeiter wohnen, angehalten hat, sie sollten den Streikenden das Betreten des Hauses verbieten. Wenn es dennoch Personen gibt, die von einer Licht und Schatten gleichmäßig verteilenden Justiz gegenüber Arbeitern

und Unternehmern sprechen, so ist das ein Maß von Selbsttäuschung, das geradezu unverständlich ist. Und es besteht vorläufig keine Hoffnung, daß irgend eine Wendung dieser Rechtsprechung eintritt bei der Art wie unsere Gerichte zusammengesetzt sind, denn auf das Gerichtsverfassungsgesetz wirkt der Einfluß von Interessen der herrschenden Klasse. Recht wird bei uns nicht gesprochen von Richtern, die das Volk aus seinen Kreisen herausgewählt hat, nicht von Richtern, denen das Volk sein Vertrauen entgegen gebracht hat, sondern von Richtern, die die Regierung des Klassenstaats ernennt und die außerdem als eine Bureaokratie sich vom Volk abschließen. So erleben wir, wie diese Gelehrtenrichter jede Fühlung mit dem Volke verloren haben. Die sozialdemokratische Partei hat bestrebt die Aufgabe, immer wieder zu verlangen, daß die Gerichte zusammengesetzt werden aus Richtern, die das Volk selbst auf Grund des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechtes gewählt hat. Es versteht sich für uns von selbst, daß die Wahl ohne Rücksicht auf das Geschlecht zu erfolgen hat. Ja, wir bebauern es im hohen Grade, daß in vielen Prozessen gegenüber namentlich Jugendlichen und Sittlichkeitsverbrechern nicht Frauen als Richter mitwirken, sind sie doch in vielen dieser Fälle in besonderem Maße befähigt, die Tat und den Täter richtig zu beurteilen. Bis unsere Forderung der Wahl der Richter durch das Volk durchgeführt ist, müssen wir an den Schwurgerichten festhalten, aber darauf drängen, daß mit dem herrschenden System der Aushebung der Geschworenen aufgeräumt wird, daß insbesondere überall in Deutschland auch die Arbeiter als Geschworene ausgezogen werden, haben sie doch längst bei den Gewerbegerichten den Befähigungsnachweis erbracht. Die Ueberhebung mancher gelehrten Gerichte über die Geschworenengerichte ist durchaus unbegründet. Gewiß kommen bei den Schwurgerichten Beschläge vor, aber keinesfalls häufiger, als bei den Strafkammern, mit dem Unterschied freilich, daß sie bei den Schwurgerichten eher zugunsten des Angeklagten, bei den Strafkammern eher zu seinem Nachteil erfolgen. Wir verkennen nicht, daß auch die Geschworenen sich nicht von ihren Klassenurteilen und ihren politischen Leidenenschaften frei machen können, namentlich wenn sie vom Staatsanwalt gegen den Angeklagten geradezu aufgeschaltet werden. Aber ihr Vorzug besteht darin, daß sie dem Leben nicht fremd gegenüberstehen, daß sie von der handwerksmäßigen Routine frei bleiben, daß sie den Angeklagten menschlich beurteilen und nicht nur in einen Strafgesetzsatzparagraphen einzwängen.

Genossen! Unsere Bureaokratie ist immer mehr und mehr bestrebt ihre eigene Macht zu verstärken. Sie wissen ja selbst wie ängstlich die Richter darüber wachen, daß nicht ihre Würde irgendwie angegriffen oder verletzt wird. Dagegen werden die Rechtsgarantien der Angeklagten verfürzt. Unsere Pflicht ist es, dafür einzutreten, daß die individuelle Freiheit mehr geachtet und daß der Angeklagte mit stärkeren Rechtsgarantien versehen wird. Vor allem wenden wir uns dagegen, daß das Vorverfahren geheim geführt wird, daß der Angeklagte nicht in der Lage ist, von dem Gange der Verhandlungen Kenntnis zu nehmen, daß die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in seiner Abwesenheit stattfindet. Erst wenn die Verhandlungen abgeschlossen sind, geht man öffentlich gegen den Angeklagten vor. Wir haben vor allen Dingen zu verlangen, daß die Bestimmungen über die Untersuchungshaft geändert werden. Das heutige Strafprozeßrecht erlaubt, einen Angeklagten in Untersuchungshaft zu nehmen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der Tat vernichten oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugenhaft zu entziehen.

Wie leicht es für das Gericht ist, solche „Tatsachen“ offenbart zu machen, illustriert sehr deutlich der Königsberger Hochverratsprozeß. Dort wurde der Umstand, daß die Beschuldigten der sozialdemokratischen Partei, also derselben durch Solidarität ihrer politischen Ansichten fest zusammengesetzten Partei an-

gehören, schon als eine solche Tatsache angesehen. In Amerika und England kann man die Kollusionshaft nicht, und kein Mensch kann behaupten, daß dadurch dort irgendwie die Strafjustiz gelitten habe. Alle namhaften Vertreter der deutschen und österreichischen Rechtswissenschaft haben sich gegen die Kollusionshaft ausgesprochen und sie als ein Ueberbleibsel alter Barbarei bezeichnet. Sie steht im Widerspruch zu den obersten Grundsätzen des modernen Strafprozeßes, der eine Verpflückung des Angeklagten, zu seiner Ueberführung beizutragen, nicht kennt. Die Kollusionshaft verführt geradezu den Untersuchungsrichter, einen Geständniszwang gegen den Angeklagten zu versuchen. Wer von ihnen im Gefängnis in Kollusionshaft gewesen ist, weiß, wie von Zeit zu Zeit der Staatsanwalt oder der Untersuchungsrichter erklärt: „Ja, wollen Sie jetzt nicht gestehen? Wenn Sie gestehen, dann wird sofort die Haft aufgehoben.“ Daß die Befehlshaber, daß der Angeklagte, durch die Dual der Untersuchungshaft würde gemacht, erklärt: „Jawohl, ich gestehe!“ liegt klar auf der Hand. Im Königsberger Hochverratsprozeß verlangte man von den Angeklagten, sie sollten gestehen, daß eine geheime Verbindung zur Verbreitung hochverräterischer Schriften nach Ausland bestesse. Das konnten sie unmöglich gestehen, denn ihnen war nur bekannt, was der ganzen Welt und insbesondere der preussischen und der deutschen Regierung bekannt war. Und weil sie das nicht gestanden, saßen sie monatelang in Haft. Von der Kollusionshaft gilt, was von jeder Untersuchungshaft gilt: sie ist qualender wie die Strafhaft. Bei dieser weiß der Gefangene, wann seine Leidenszeit abläuft, er rechnet mit diesem Tage, seine Zuversicht stärkt sich, je näher der Termin herankommt. In der Untersuchungshaft dagegen weiß er nicht, wann sie ihr Ende nimmt, er wird müde gemacht, und deswegen ist sie mit Recht als Tortur bezeichnet worden. Wir müssen uns aber auch wenden gegen die Ausdehnung, die die Untersuchungshaft wegen Fluchtverdachts genommen hat. Sowie ein Mensch in dringenden Verdacht gerät — und dringend ist jeder Verdacht — ein sogenanntes Verbrechen verübt zu haben, wird er regelmäßig in Untersuchungshaft genommen. Die Begründung ist sehr einfach; sie beschränkt sich auf die schablonenhafte Bemerkung: Da ein Verbrechen vorliegt, ist der Angeklagte fluchtverdächtig. Mit dieser Schablone wird tagaus, tagein im Deutschen Reich das Bild vieler Menschen vernichtet. (Sehr wahr). Die Untersuchungshaft wird bei uns oft ausgesprochen gegen Kinder von 14 Jahren, die etwa verlockt durch das Raichweil, das sie bei Kindern wohlhabender Leute sehen, einen Automaten erbrechen, um aus ihm einige Groschen zu nehmen. Das ist ein Verbrechen, und sie können wegen Fluchtverdachts ins Gefängnis geworfen werden. Auf der deutschen Tagung der internationalen kriminalistischen Vereinigung, die in Deutschland vor einigen Wochen stattfand, hat ein Rechtsanwalt beantragt, daß eine Statistik aufgenommen werden solle über die Zahl der Fälle, in welchen Untersuchungshaft bei uns in Deutschland verhängt wird.

Wir haben eine solche Statistik nicht, aber ich kann aus meiner Erfahrung bestätigen, was dort der Antragsteller sagte, daß man erst aus einer solchen Statistik ersehen würde, in einer wie großen Zahl von Fällen diese Haft verhängt wird über Personen, die nachher freigesprochen werden. Der Hinweis darauf, daß das Rechtsgefühl verletzt werden könnte, wenn ein Verbrecher die darauf, daß das Rechtsgefühl verletzt werden könnte, wenn es in Deutschland Flucht ergriffe, kann für uns nicht maßgebend sein. Wenn es in Deutschland keine stärkere Verletzung des Rechtsgefühls gäbe, als diese, dann könnten wir wirklich froh sein. (Sehr wahr.) Dazu kommt, daß die moderne Schule davon ausgeht, daß die Richter nicht etwa gleichsam als Stellvertreter Gottes auf dem Richterstuhl Vergeltung zu üben hätten, daß die Strafe vielmehr die Anpassung des Verbrechers an die Gesellschaft durch Warnung und Besserung oder seine Unschädlichmachung durch Internierung in der Gesellschaft oder Ausstoßung aus ihr bezwecke. Nun, wenn es ein Zweck der Strafe ist, den Verbrecher aus der

Gemeinschaft auszustehen, was ist es dann für ein großes Unglück, wenn er selbst aus der Gemeinschaft hinausgeht? Wir gehen natürlich nicht so weit, zu fordern, daß jede Untersuchungshaft aufgehoben werde, denn es ist allerdings notwendig, daß man sich der Subjekte, welche brutale Instinkte haben und dadurch zu einer schweren Gefahr für die Gesellschaft geworden sind, versichert. Das ist um so wichtiger, weil, wenn es gar keine Untersuchungshaft wegen Flüchtigkeitsverdachts gäbe, die Reichen und Wohlhabenden sich vor dem Terror drücken könnten, während die Armen, die nicht die Mittel haben, das Land zu verlassen, bestraft würden. Aber das Gesetz soll dem Richter nicht die Möglichkeit geben, schablonenhaft und nach diskretionärem Ermessen zu handeln, sondern es soll diejenigen Verbrechen, welche als schwer, als gemeingefährlich angesehen werden, genau bezeichnen und nur in diesen Fällen, wenn der Flüchtigkeitsverdacht gerechtfertigt ist, die Untersuchungshaft zulassen. Heute findet das Gericht immer einen Grund für die Untersuchungshaft. Hat der Angeklagte Geld, dann heißt es: „Weil der Angeklagte Mittel besitzt, besteht die Gefahr, daß er flieht.“ Hat er kein Geld, so heißt es: „Weil er arm ist, so fesselt ihn nichts an die Scholle, er verliert nichts, wenn er nach dem Auslande geht.“ Und wenn diese Gründe nicht beliebt werden, so wird mit der Formel operiert: „Mit Rücksicht auf die Höhe der zu erwartenden Strafe ist der Angeklagte fluchtverdächtig und deshalb in Untersuchungshaft zu bringen.“ In dieser Beziehung erlebten wir vor kurzem einen charakteristischen Fall. Unser Königsberger Parteiblatt hatte genau so wie die anderen Zeitungen aller Parteien einen korrekten, objektiven Bericht über die öffentliche Gerichtsitzung der Strafkammer in Breslau gebracht, in der unser Genosse Loebe zu der horrenden Strafe von 1 Jahr Gefängnis verurteilt wurde. Der Bericht stimmt zum Beispiel wörtlich mit demjenigen der „Frankfurter Zeitung“ überein. Der Staatsanwalt in Königsberg — und zwar er allein in Deutschland — entdeckte nun, daß die Wiedergabe der Gerichtsverhandlung auch ohne jeden kritischen Kommentar den Tatbestand der Aufreizung zum Klassenhaß enthalte. Ueber diese gewalttätige Konstruktion verliere ich kein Wort. Aber was geschah weiter? Der Redakteur wurde auf der Redaktion plötzlich verhaftet und in Untersuchungshaft abgeführt, weil bei der Art der Straftat eine hohe Strafe zu erwarten sei. — Diese hohe Strafe bestand in 200 Mk.! (Hört, hört!) Der Redakteur wäre monatelang in Untersuchungshaft geblieben, wenn es nicht mit Ueberwindung großer Schwierigkeiten gelungen wäre, seine Entlassung durch Hinterlegung von 6000 Mk. zu bewirken. Hier müssen unbedingt schärfere Rechtsgarantien gegeben werden. Mir liegt nun daran, heute vor diesem Parteitag besonders einen Fall genau vorzutragen und damit der Öffentlichkeit zu übergeben, der am allerwichtigsten die Art unserer Klassenjustiz und die von mir eben gerügten Mängel beleuchtet. Es war vor zwei Jahren, als bei einem Maurerstreik in Marienburg zwei Maurer, Dombrowski und Lange, angezeigt wurden, weil sie einem vorübergehenden Arbeitswilligen, namens Schloßmann, zugerufen haben sollten: „Warte nur, wir werden die Himmels schon kriegen!“ Das genügte, daß der Amtsrichter Haftbefehl gegen beide erließ, und zwar mit der Begründung, daß sie dringend verdächtig seien, den Schloßmann durch Drohung zu bestimmen versucht zu haben, einer Verabredung zwecks Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen beizutreten, und daß sie bei der hohen zu erwartenden Strafe fluchtverdächtig seien. Die höchste Strafe aus § 153 G.-D. ist bekanntlich drei Monate Gefängnis. Und dieses Strafmaß soll Flüchtigkeitsverdacht rechtfertigen! Als die Beschuldigten gegen den Haftbefehl Beschwerde einlegten, schrieb nun — und das bitte ich zu beachten — der Richter in die Akten hinein, bevor er die Beschwerde schrift abgab: „Dombrowski ist der Leiter des Ausstandes. Sein Name ist bei den Erzesen, die hier verübt worden sind, häufig genannt worden. Die Verhaftung mehrerer Maurer hat schon mehrere fremde Maurer, die

augenscheinlich hierher zur Aufwiegelung gekommen waren, zur Abreise veranlaßt, hat also sehr zum guten gewirkt. Wenn Dombrowski entlassen wird, ist zu befürchten, daß er sich verborgenen halten wird, da er doch nicht arbeitet und von den hiesigen Arbeitgebern als Leiter der Streikbewegung auch wohl kaum beschäftigt werden dürfte.“ Parteigenossen, der wahre Grund und Zweck der Verhaftung war damit offen gelegt. (Sehr richtig!) Es handelte sich also nicht um Flüchtigkeitsverdacht, sondern darum, den Streikleiter unschädlich zu machen. (Sehr wahr!) Der Richter rühmt sich sogar — ein seltener Fall, daß das in den Akten festgelegt ist — daß er durch seine Verhaftungen bereits mehrere fremde, mit den Streikenden sympathisierende Arbeiter zur Abreise bestimmt hat, und er ist stolz auf das gute Werk, das er damit vollbracht zu haben wähnt. (Hört! hört!) Es war also die Verhaftung geradezu als Einschüchterungsmittel gegen die Streikenden bestimmt.

Und welche Tiefe der Logik belundet das Gericht, wenn es annimmt, daß der Streikleiter sich verborgen halten wird, weil er doch nicht arbeitet. Wie mag sich ungefähr das Gericht die Funktion eines Streikleiters, der sich im Verborgenen hält, vorstellen? Der Staatssekretär im Reichsjustizamt wird gegenüber diesen und ähnlichen Fällen zu dem bekannten Beruhigungsmittel greifen, es handle sich um einen einzelnen Richter, der einmal einen Mißgriff begangen habe. Aber Parteigenossen, eine solche Cuckstuldbildung wird durch folgende Tatsachen ad absurdum geführt: Auch der Staatsanwalt bei dem übergeordneten Landgericht schloß sich der Auffassung des Amtsrichters an, und die Strafkammer bestätigte den Haftbefehl. (Hört, hört!) Die Staatsanwaltschaft, die ja sonst — namentlich gegen Prekürden — so schnell arbeitet, kam hier mit dieser so einfaches Sache gar nicht von der Stelle. Am 9. Juli beantragte der Staatsanwalt Haftstritterverlängerung um eine Woche, dann wieder um eine neue Woche, dann noch um zwei Wochen. Endlich hatten die Beschuldigten einen Verteidiger in der Nachbarstadt gefunden, der dann weitere Beschwerden gegen den Haftbefehl einlegte. Der Oberstaatsanwalt beantragte aber Aufrechterhaltung des Haftbefehls, indem auch er sich auf den Standpunkt des Amtsgerichts stellte, und erst am 27. Juli wurde der Haftbefehl durch Beschluß des Oberlandesgerichts Marienwerder aufgehoben, welches erklärte, es sei nicht zu erwarten, daß gegen den bisher unbestraften Dombrowski auf die Höchststrafe von 8 Monaten Gefängnis erkannt werden würde; die Höhe der Strafe könne die Annahme nicht rechtfertigen, daß der Angeklagte sich der Strafe durch die Flucht entziehen würde. Zu dieser Annahme liege um so weniger Veranlassung vor, als er der Vater eines kleinen Kindes sei; nichts spreche dafür, daß er seine Familie im Stich lassen werde. Derartige Erwägungen, so heißt es in diesem Beschluß, wie sie anscheinend für das Amtsgericht für die Verhaftung des Beschuldigten bestimmend seien, wären nach der Strafprozeßordnung als eine gesetzlich zulässige Rechtfertigung der Untersuchungshaft nicht anzuerkennen. (Hört, hört!) Um welche Bagatelle es sich in der Tat handelte, ergab sich daraus hervor, daß von demselben Amtsgericht der eine Angeklagte freigesprochen werden mußte, und der zweite auf Grund eines höchst bedenkliehen Urteils eine Woche Gefängnis erhielt. Damit ist aber dieser an charakteristischen Momenten so reiche Fall noch keineswegs erschöpft. Der Verteidiger des Angeklagten lehnte in der Hauptverhandlung den Amtsrichter wegen Befangenheit ab, indem er auf die erwähnten Vorgänge hinwies, und weil ihm zu Ohren gekommen war, daß der Richter sich zu dem Landrat begeben hatte und zu diesem gesagt hatte: „Scheiden Sie mich recht viele streikende Maurer, wie werden dann schon das weitere veranlassen.“ (Hört, hört!) Sie werden es werden kann schon das weitere veranlassen.“ (Hört, hört!) Sie werden es für unglücklich halten, daß ein Richter von seiner sola curulis heruntersteigt für unglücklich halten, daß ein Richter von seiner solchen Aufforderung geht. Der Richter hat sich aber darüber selbst gedankt mit folgenden Worten: er gäbe zu,

„daß er zu dem Landrat gegangen sei und daß er gebeten habe, die Polizeiverwaltung zu veranlassen, energisch gegen die Erzcedenten vorzugehen und Leute, welche strafbare Handlungen begangen, hierher einzuliefern.“ (Hört, hört!) Weich denn der Richter nicht, daß nicht jeder Erzcedent in Untersuchungshaft gebracht werden darf, sondern daß der dringende Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens vorliegen und der „Erzcedent“ außerdem der Flucht verdächtig sein muß? Auch hier handelt es sich wieder nicht um die Auffassung eines vereinzelten Richters, sondern der Staatsanwalt erklärte, daß der Richter zu einem solchen Schritt nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet sei. Wir haben uns gewiß alle längst das Erstaimen gegenüber der Justiz abgemöhnt. Aber Sie werden dennoch glauben, daß ein Richter, wie der vorher durch seine eigene Erklärungen charakterisierte, wenigstens so viel Selbsterkenntnis besitzen werde, um sich für Befangen zu halten. Aber weit gefehlt! Der Richter erklärte sich für nicht befangen, und das Landgericht bestätigte ihm, daß er nicht befangen sei, wenn es auch seine Handlung gegenüber dem Landrat als „ungewöhnlich“ bezeichnete und damit einen „milden Ausdruck der Mißbilligung“ zum Ausdruck bringen wollte. Dies alles ist gar nicht zu verstehen, wenn man sich nicht von vornherein klar macht, wie die Richter gar nicht imstande sind, leidenschaftlos und völlig unbefangen, losgelöst von ihrer Erziehung, von den Anschauungen ihrer Klasse, zu urteilen.

In einem zweiten Falle, der juristisch noch viel schlimmer ist, wurde ein Maurer, der lediglich auf den Trottoir stehen geblieben, also eine Polizeiverletzung verübt haben sollte, in Untersuchungshaft genommen, mit der Begründung „daß er in den Streik eingetreten sei — das ist das wahre Verbrechen — und auch einer von den Maurern sei, welche andere von der Arbeit zurückhielten“. Da bei einer bloßen Übertretung nach § 113 der Straf-Prozeß-Ordnung die Untersuchungshaft nur gegen Landstreicher, Heimatlose oder unter Polizeiaufsicht stehende Personen verhängt werden darf, so wurde der beschuldigte Maurer, obwohl er verheiratet war, Kinder hatte, einen festen Wohnsitz hatte und in Arbeit stand, flugs zu einem domizilllosen gestempelt und er wurde wegen angeblichen Stehenbleibens auf dem Trottoir 23 Tage in Haft behalten! (Hört, hört!)

Diese Beispiele, die ich allein aus meiner Praxis um Hunderte vermehren kann, schreien zum Himmel. (Sehr richtig!) Wir müssen zur Sicherstellung der Staatsbürger — und auch der Arbeiter ist ein Staatsbürger — verlangen, daß ihnen sofort, wenn sie verhaftet werden, ein Verteidiger gestellt wird. Der Verteidiger darf nicht, wie es heute vielfach aus fiskalischen Gründen oder aus Mißachtung der Verteidigung geschieht, aus der Zahl der unerfahrenen Meserendare genommen werden, die noch nicht ihre Ausbildung abgeschlossen haben. Wenn der Staat einen bloß Verdächtigen plötzlich aus seinem Beruf reiht, von seiner Familie trennt, hinter Kerlermauern verschließt, oft dadurch physisch und psychisch bricht und dem Ankläger gegenüber kampfesunfähig macht; so versteht es sich von selbst, daß er ihm wenigstens einen des Rechts kundigen Verteidiger zur Seite stellen muß, der das Entlastungsmaterial zur Stelle schaffen kann. Und der Verhaftete darf mit Recht beanspruchen, daß nicht ein geheimes, schriftliches Verfahren, sondern in schleuniger, kontradiktorischer Verhandlung der Grund der Verhaftung nachgeprüft wird. Wir müssen auch dagegen protestieren, daß über den Zweck der Haft hinaus unter bequemer Berufung auf die „Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnisse“ die Bewegungsfreiheit des Verhafteten eingeschränkt wird. Wir fordern insbesondere, daß ihm unbeschränkter Verkehr mit dem Verteidiger und unbeschränkter brieflicher Verkehr mit der Außenwelt gestattet werde. Das Gesetz über die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 24. Juli 1904 ist nur ein Scheingesetz. Wenn der Staat im Interesse der Strafrechtspflege die individuelle

Freiheit eines Staatsbürgers, gegen den nur ein Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, vernichtet, so muß er ohne alle Verlaufsleitung verpflichtet werden, den Verhafteten, dessen Festnahme sich als ungerechtfertigt herausstellt, sowie denjenigen, der außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen wird, zu entschädigen. Wird diese Forderung verwirklicht und werden die Beamten für ihre Verschulden bei der Strafrechtspflege unter Mitwirkung des Staats haftbar gemacht, so wird es kaum noch vorkommen, daß Angeklagte 15 Monate in Untersuchungshaft gehalten werden, die freigesprochen oder mit geringen Geldstrafen belegt wurden. Parteigenossen! Nach unseren Erfahrungen können wir die Staatsanwaltschaft nicht als die „objektivste Behörde“ bezeichnen. Wir haben oft beobachtet, daß unsere Justiz langsam arbeitet oder versagt, wenn es sich um die Verfolgung von strafbaren Taten in höheren Sphären handelt, daß sie insbesondere Unternehmer frei von Schuld und Fesseln erachtet, wo sie gegen Arbeiter einschreitet. Wir müssen deshalb das Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft ablehnen.

Auf die übrigen strafprozessualen Forderungen, welche ich in den Thesen aufgestellt habe, kann ich bei der vorgerückten Zeit nicht mehr eingehen. Wir wollen die Freiheit des Angeklagten schützen gegenüber der übermäßigen Strafgewalt des Staates.

Ich will mich nun noch kurz der Frage zuwenden, wie wir uns gegenüber der wachsenden Zunahme der gerichtlichen Verurteilungen auf allen Gebieten zu verhalten haben. Nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich sind im Jahre 1904 innerhalb des Deutschen Reiches 618 976 Personen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze rechtskräftig verurteilt worden. Unter diesen befanden sich 60 028, also fast 10 Proz. die bei Begehung der strafbaren Tat noch nicht 18 Jahre alt waren. 225 326, d. h. annähernd die Hälfte aller Verurteilten waren bereits vorbestraft. Zu diesen Verurteilten tritt die noch weit größere Zahl derjenigen Personen, welche auf Grund von Landesgesetzen zum Beispiel des Vereinsgesetzes oder auf Grund von Übertretungen, so wegen Bettelns, Landfriedens, groben Unfugs oder wegen Polizeiverletzungen bestraft worden sind. Diese Zahlen liefern ein erschreckendes Bild der „Kriminalität“. Sie umschließen eine unsagbare Fülle von Leiden und Elend. Und die Verurteilungen treten alljährlich mit einer in die Augen springenden Regelmäßigkeit ein. Die Zahl der verurteilten Personen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze hat vom Jahre 1899 bis 1904 mit unerheblichen Schwankungen sich von 477 807 auf 516 976 gesteigert. Zu diesem Heer des Verbrechertums liefert die nicht herrschende unbemittelte Klasse den größten Teil. Und schon aus diesem Grunde muß die sozialdemokratische Partei sich eindringlich mit diesem Problem beschäftigen. Von allen Kriminalpolitikern wird anerkannt, daß gegenüber den Verbrechen unser geltendes Strafrecht machtlos ist. Aber die Vertreter der modernen kriminalsoziologischen Schule nehmen an, daß durch ein neues, ihren Anschauungen Rechnung tragendes Strafrecht das Verbrechertum wirksam bekämpft werden könne. Diese Annahme ist eine durchaus trügerische. Das Verbrechertum hat, wie gerade diese Schule anerkennt, seine Wurzeln in den gesellschaftlichen Verhältnissen. Als soziale Erscheinung kann es nicht losgelöst von den anderen sozialen Fragen betrachtet werden. In seiner heutigen Gestalt und Zusammensetzung ist es eng verwachsen mit der kapitalistischen Gesellschaftsordnung und schöpft aus ihr immer neue Nahrung. Von den im Jahre 1904 verurteilten Personen waren 121 310 allein wegen Diebstahls und Unterschlagung verurteilt worden, 25 788 wegen Betruges, 7440 wegen Hehlerei, ferner 125 741 wegen Körperverletzung. Der Zusammenhang des Verbrechertums mit den sozialen Zuständen tritt in diesen Zahlen deutlich in die Erscheinung. Daß die Kriminalität von der wirtschaftlichen Lage eines Volkes abhängt, ist längst bekannt und wird heutzutage von keiner Seite bestritten.

Man hat einen Parallelismus zwischen der Höhe der Getreidepreise und der Zahl der Verbrechen nachzuweisen gesucht. Man hat darauf hingewiesen, daß die Bedeutung der wirtschaftlichen Faktoren sich nicht auf eine, sondern auf mehrere Generationen bezieht. Professor Liszt hat in seinem Vortrage: „Die Zukunft des Strafrechts“ ausgeführt: „Das Elend, das den Vater und die Mutter gebeugt und gebrochen hat, das den Vater dem Alkoholismus und die Mutter der Prostitution in die Armee getrieben hat, äußert sich in der geschwächten Lebenskraft des Kindes, das seinerseits wieder in denselben ungünstigen Verhältnissen aufwächst und der gesteigerten Einwirkung der gesellschaftlichen Faktoren unterliegt.“ Ausdrücklich bezeichnete er in diesem Vortrage die wirtschaftliche Depression als den Faktor, der die Zahl der Verbrechen überhaupt, der Diebstähle insbesondere erhöht. Und aus ihr erklärte er es, daß die Diebstahlsziffer, die bis zum Jahre 1888 abnahm, seitdem in lebhaftem Steigen begriffen war. Aber diese Erklärung konnte nicht ausreichen, da auch in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs eine Zunahme der Verbrechen erfolgte und so bezeichnete er in seinem Vortrage, den er 1909 zu Dresden über das Verbrechen als sozialpathologische Erscheinung hielt, bereits die Gesamtlage der arbeitenden Klassen, ihrer Lage, nicht nur in finanzieller, sondern auch in körperlicher, geistiger, sittlicher und politischer Beziehung als den entscheidenden Faktor für die Entwicklung der Kriminalität. Wenn man bis zu dieser Erkenntnis vorgebrungen ist und in der Gesamtlage der arbeitenden Klassen einen wesentlichen Faktor erblickt für die Kriminalität, so muß man auch folgerichtig dahin kommen, daß die Kriminalität bedingt ist durch die kapitalistische Gesellschaftsordnung.

Nicht — wie zuweilen angenommen wird — die wirtschaftlichen Faktoren im engen Sinn bieten eine ausreichende Erklärung für die Kriminalität, nicht die individuelle Not, sondern die ökonomische Struktur der Gesellschaft und die sich aus dieser Struktur ergebende Gliederung der ganzen Gesellschaft in Klassen, die mit dieser Gesellschaftsordnung verbundenen Erscheinungen des Massenelends, des Alkoholismus, der Prostitution, die Vereinzelnung der Frauen und Kinder in den Produktionsprozeß, die Auflösung der Familie, die Unsicherheit der Existenz, insbesondere auch die dem Untergang geweihten Mittelschichten der Bevölkerung. Mit diesen Ursachen schwindet auch das Verbrechertum.

Der Einwand, daß es auch in der sozialistischen Gesellschaft Leidenschafterverbrecher geben werde, daß auch dort — um das viel zitierte Beispiel anzuführen — ein Liebhaber aus Eifersucht einen Mord begehen werde, ist schon deshalb hinfällig, weil schon heute diese Verbrecher für die Kriminalität kaum in Betracht kommen, nur Ausnahme-Erscheinungen bilden. Unter den mehr als eine halbe Million betragenden Personen, die im Jahre 1904 im Deutschen Reich wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze verurteilt sind, sind wegen Mordes und Totschlages 273 verurteilt worden. Nur 0,05 Proz. aller Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze entfallen auf Mord und Totschlag. Aber auch die Leidenschafterverbrecher werden unter anderen sozialen Verhältnissen nicht die Antriebe zum Verbrechen finden und bei einer sorgfältigen Erziehung eine größere Widerstandskraft gegenüber dem Verbrechen erlangen. Die Kriminalsoziologen, welche die Wurzel des Verbrechens in den sozialen Verhältnissen erblicken, werden von ihrem Standpunkt dazu getrieben, eine entschiedene Sozialpolitik zu fordern. Aber die platonische Liebe zur Sozialpolitik verhindert kein Verbrechen. Es wäre besser, wenn sie, statt ihren Fleiß und Scharfsinn nur auf die Schaffung von Paragrafen zu verwenden, ihren ganzen Einfluß und ihre ganze Kraft darauf richteten, daß im Deutschen Reich eine wirksame Sozialpolitik durchgeführt wird. Unsere Aufgabe ist es, ganz besonders in dieser Richtung tätig zu sein. Der Sozialdemokrat und den Gewerkschaften kommt das Verdienst zu, daß die Zahl der Verbrechen heute nicht noch größer ist (sehr richtig!), denn wenn die Gewerkschaften nicht die Lebenshaltung der Arbeiter heben, nicht im Falle der

Arbeitslosigkeit ihnen bestehen würden, so würde die Zahl der Verbrecher noch mehr gesteigert. Und wenn gegenüber den niederdrückenden Tendenzen des Kapitalismus die sozialdemokratische Partei und die Gewerkschaften sich nicht bemühn würden, die Arbeiterklasse physisch, geistig, moralisch, finanziell emporzuheben, so würde das Verbrechertum noch mehr auswachsen. (Sehr richtig!)

Wir verlangen infolgedessen, daß diejenigen, die ernstlich eine Minderung der Kriminalität herbeiführen wollen, eintreten für die gesetzliche Einführung des achtstündigen Maximalarbeitstages, damit die physische Kraft der Arbeiter nicht untergraben wird, damit sie Zeit gewinnen für ein geregelteres Familienleben, für ihre geistige Ausbildung, für die Teilnahme an den Bestrebungen zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen. Damit werden die Ursachen vieler Verbrechen beseitigt. Wir verlangen vor allem, daß alle Fesseln, welche den Arbeiter an der freien Ausübung seines Koalitionsrechts und an der Hebung seiner Lebenslage verhindern, beseitigt werden. Wir verlangen eine Verbilligung und Verbesserung der Arbeiterwohnungen, weil eine große Zahl der Sittlichkeits-Verbrechen mit dem heutigen Wohnungselend zusammenhängen. (Sehr wahr!) Wir verlangen eine Beseitigung aller Maßregeln, welche die Preise der Lebensmittel erhöhen, also eine Beseitigung der heutigen Zollpolitik. Wer diese Zollpolitik betreibt, fördert das Verbrechen. (Sehr wahr!) Wir verlangen, daß an Stelle der verkrüppelten Schulen, wie sie durch die städtische Schulpolitik gefördert werden, Verwirklichung der Volksschulen und eine derartige Ausgestaltung, daß sie geeignet sind, auf Gemüt und Verstand der Schüler veredelnd einzutwirken. Wenn es Personen gibt, die man verantwortlich machen kann für die gegenwärtige Zunahme der Verbrechen, so sind es diejenigen Politiker, welche die Sozialpolitik hemmen, welche das Schulgesetz geschaffen haben und die Zollpolitik betreiben. (Sehr richtig!)

Wir vergessen nicht, daß es die Gesellschaft ist, die den Armen schuldig werden läßt. Wir wollen nicht, daß er der Pein überliefert werde.

Wir sind Gegner der Todesstrafe. Wir lehnen es ab, daß für einzelne strafbare Handlungen Mindeststrafmaße festgelegt werden, wie eine Woche Gefängnis bei gemeinschaftlichem Hausfriedensbruch, drei Monate Gefängnis bei Rückfalldiebstahl, unter die der Richter nicht gehen darf. Tagaus, tagein führen die Mindeststrafmaße zu den größten Härten.

Die vielen kleinen Freiheitsstrafen, auf die heutzutage bei geringfügigen Vergehen oft erkannt werden muß, müssen durch Geldstrafen ersetzt werden. Gar mancher ist erst bei Verbüßung einer solchen Freiheitsstrafe durch die schlechte Gesellschaft im Gefängnis auf die Bahn des Lasters geführt worden. Gar mancher hat durch die Gefängnisstrafe seine Arbeit verloren und über seine Familie große Not gebracht. Die Geldstrafe darf nicht im Falle des Unvermögens des Verurteilten in Freiheitsstrafe umgewandelt werden; sie muß nach der Höhe des Einkommens bemessen werden, darf jedoch bei bloßen Uebertretungen eine geringfügige Höhe nicht überschreiten.

Die Gesetzesverleher, die die Gesellschaft infolge ihrer Struktur mit Notwendigkeit immer wieder erzeugen muß, müssen milde beurteilt werden. Obdachlose, Bettler, Landstreicher zu bestrafen ist ebenso roh wie unnütz. Die Schilberungen Gorkis und Ostwalds über diese Opfer unserer Gesellschaft sollten von der herrschenden Klasse beherzigt werden. Die Uebertretungen an die Landespolizeibehörde muß abgeschafft werden, da das Arbeitshaus dem Zuchthaus gleichkommt. Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist zu verwerfen, weil sie meistens nur dahin führt, den Verurteilten nach Verbüßung der Strafe an ehrlichem Erwerb zu hindern.

Wir wenden uns mit Entschiedenheit gegen die harte Bestrafung der Eigentumsvergehen. Wir können es kaum verstehen, daß ein Mann, der eine Wurst stiehlt, zu ein Jahr Gefängnis verurteilt wird, daß Frauen, die keine Kopfen-

süße ansetzen, im Falle des wiederholten Mißfalls mit drei Monaten, je sechs Monaten Gefängnis und darüber bestraft werden. Wer in bitterer Not zur Verhütung seines oder seiner Angehörigen Leben dazu getrieben wird, sich an fremdem Gut zu vergreifen, muß straflos bleiben.

Wird ein neues Strafgesetzbuch geschaffen, so sollen auch diejenigen Güter, welche für die Arbeiterklasse von Wert sind, strafrechtlich geschützt werden, so vor allem die Arbeitskraft gegen Ausbeutung. Im Jahre 1904 sind in den unfallversicherungspflichtigen Betrieben 187 678 Arbeiter verletzt, 8752 getötet worden. Wo sind in der herrschenden Klasse die Kriminalisten, welche strenge Strafen für diejenigen fordern, welche durch mangelnde Schutzvorrichtungen die Körperverletzung und die Tötung dieser vielen tausend Arbeiter verschuldet haben!

Ueber unseren Strafvollzug zu sprechen, würde allein einen mehrstündigen Vortrag fordern. Ein großer Teil von Ihnen ist ja auf diesem Gebiete in hohem Maße sachverständig. (Sehr richtig!) Bei uns hat die Strafvollstreckung in keiner Weise dazu beigetragen, Verbrechen zu verhindern. Alle Kenner unserer Gefängnisse und Buchstauer stimmen darin überein. Vor kurzem hat sogar der Minister des Innern in Preußen in einem Erlaß erklären müssen, daß man sorgfältig prüfen solle, ob jugendliche Personen Einsicht in die Strafbarkeit haben und daß, wenn sich Zweifel darüber ergeben, man sie nicht mit Strafe belegen soll, weil sie durch die Haft „einer schweren moralischen Gefährdung ausgesetzt würden“. Wie die Jugend des arbeitenden Volkes heutzutage vor Gericht behandelt wird, das erfüllt uns alle, die wir es kennen, mit tiefstem Schmerz. Jeder von uns weiß, daß entweder er selbst oder viele seiner Bekannten, die heutzutage in den angesehensten Stellungen sich befinden, als junge Dürchen etwas getan haben, was nach unserer Strafgesetzgebung eine strafbare Handlung ist. Die sittlichen Vorstellungen sind sehr oft noch nicht mit 14 Jahren zur Reife gelangt. Der Charakter kann regelmäßig in diesem Alter noch nicht genügend geformt sein, um den Versuchungen zu widerstehen.

Die Kinder reicher Leute werden, wenn sie gegen das Strafgesetz verstößen, auf Betreiben der Eltern ärztlich unterwacht, und es kann — mit Recht — meistens dargetan werden, daß sie nicht die „Einsicht in die Strafbarkeit“ ihres Tuns gehabt haben. Aber bei den Arbeiterkindern werden diese Umstände nicht gemacht. Wir fordern, daß die Strafbarkeit erst mit dem Abschluß einer gewissen körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung, nicht vor dem 16. Lebensjahr eintritt. Unsere Gerichte sehen nicht auf die Motive der Tat, sie fragen nicht danach, welches die individuellen Faktoren gewesen sind, welche die Tat bestimmt, ob krankhafte Veranlagung oder geistige Minderwertigkeit vorhanden ist. Unsere Forderungen müssen dahin gehen, daß die Personen, welche zum erstenmal in das Gefängnis kommen — das wird nicht nur von uns Sozialdemokraten, sondern auch von einsichtigen Kreisen verlangt — nicht mit erfahrenen Verbrechern zusammengebracht werden dürfen, werden doch die Gefängnisse von allen Kennern als die Pflanzstätten des Lasters bezeichnet. Namentlich die jugendlichen Personen werden erst dadurch, daß sie mit Verbrechern zusammentreffen, oft selber zu Verbrechern gemacht. Wir verlangen deshalb, daß die jungen Personen abgetrennt werden von erwachsenen Verbrechern. Alle Gefangenen müssen so behandelt werden, daß sie wieder taugliche Mitglieder der Gesellschaft werden. Sie dürfen nicht gequält und mit brutalen Körperstrafen diszipliniert werden, sondern man muß versuchen, ihnen eine körperliche, geistige und sittliche, von allen mündlichen Bestrebungen freie Ausbildung zu geben, damit sie besser ausgerüstet werden für den Kampf ums Dasein. Man soll ihnen eine Arbeit geben, durch die sie wieder in die Höhe kommen. Die Arbeit soll nicht darin bestehen, Erbsen zu lesen und Berg zu zwipfen; die Arbeiten sollen so sein, daß sich womöglich jeder in seinem Beruf weiter entwickeln kann. Es muß die Brutalität aufhören, daß Personen, welche vorher lediglich geistige

Arbeit geleistet hatten, im Gefängnis mit geisttötenden körperlichen Arbeiten gequält werden. Gerade die sozialdemokratischen Rebellenteure hat man vielfach in dieser Weise behandelt. Einer unserer geistigen Referenten hat monatelang trotz seiner Vorbildung als Lehrer Erbsen lesen müssen. Der Staat muß den Personen, die er aus den Strafanstalten entläßt, seine Fürsorge zuwenden. Wenn die Personen wieder aus dem Gefängnis hinaus ins Leben treten und keine Arbeit finden, dann müssen sie notwendigerweise wieder auf die Bahn des Verbrechens gedrängt werden.

Das sind in gebrängter Kürze ungefähr die Richtlinien für uns bei den Bestrebungen für neue Strafgesetze. Weniger Strafbestimmungen und mehr Sozialpolitik! Das ist in erster Linie unsere Forderung.

Glaubt die herrschende Klasse durch Vermehrung und Verschärfung der Strafbestimmungen unserer Bewegung Einhalt tun zu können, so irrt sie. Mögen die Strafbestimmungen noch vermehrt werden, mag man die Rechtspredigt noch ärger gegen die Arbeiter anwenden, die Wirkung ist eine ganz andere als die beabsichtigte. Alle, die wegen ihrer Ueberzeugung in die Gefängnisse gebracht werden, vermehren die Stimmen des organisierten Proletariats und führen zu einer Stärkung unseres Emanzipationskampfes. Durch die Verurteilung unserer Kämpfer wird nur noch mehr Groll und Erbitterung gegen die herrschende Gesellschaftsordnung erzeugt.

Die Herrschenden sollten sich gesagt sein lassen, was der bereits erwähnte ehemalige Reichsgerichtsrat Mittelschädel ausgeführt hat: „Welche Befangenheit polizeilicher Weltanschauungen muß die Köpfe beherrschen, die des guten Glaubens sind, mit Hilfe des § 360 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs mit einer Uebertretungsstrafe die Sozialdemokratie wirklich in die Enge treiben zu können. Was mit all den kleinlichen Plakereien dieser aus dem Unfugspargraphen geschöpften Haft- und Geldstrafen erzielt wird, sind lediglich fortgesetzte Aufreizungen des Rechtsgeföhls durch kleinliche Nadelstiche. Jedermann muß sich schließlich sagen, daß das, was heute der Sozialdemokratie geschieht, morgen jeder anderen politischen, wirtschaftlichen oder stichtlichen Parteibildung widerfahren kann. Im übrigen könnte man von dieser gesamten Unfugsjurisprudenz sagen, nicht, daß sie mit Kanonenkugeln gegen Spazier schiße, sondern, daß sie mit kümmerlichen von einer schwächlichen Juristenlogik zusammengedrehten Papierkügelchen eine elementare Volksbewegung zu erschüttern sich bemühe.“ Genossen! Kein Strafgesetzsparagraf wird die elementare Volksbewegung der deutschen Arbeiter irgends wie in ihrem Laufe aufzuhalten vermögen. (Lebhafter Beifall.)

Ein Antrag, das Referat des Genossen Haase als Broschüre drucken und veröffentlichen zu lassen und zur Massenföbreitung zu bringen, wird einstimmig angenommen. Weiter ist ein Geschäftsordnungsantrag eingelaufen vom Genossen Jasper:

„Der Parteitag überweist die Resolution Haase nebst Amendements dem Parteivorstand als Material mit dem Auftrag, nach Beratung durch eine Kommission einem späteren Parteitag Bericht zu erstatten.“

Dr. Jasper (zur Begründung): Wir sind einverstanden, daß bei der gegenwärtigen Geschäftslage eine gründliche Erörterung des Referates nicht möglich ist. Ohne eine solche Erörterung ist es unmöglich, über die Thesen abzustimmen, die uns der Referent vorgelegt hat. Es würde den Uebertreibungen unserer Partei widersprechen und auch ungewürdigt sein, weil uns die Thesen erst gestern nachmittag zugegangen sind. Wir können die Thesen auch nicht etwa mit Vorbehalt annehmen, weil uns manche nicht zulagen und einzelne wohl unrichtig sind. In den Thesen ist manches nicht erwähnt, woran die Arbeiter ein großes Interesse haben. Des weiteren sind manche Thesen schief oder unrichtig gestellt. Andererseits scheinen mir aber auch die Ausführungen

des Referenten nicht dazu angetan, daß wir sie ohne weiteres ablehnen, weil Sie eben durch die Zustimmung zur Veröffentlichung des Referats gezeigt haben, daß Sie seine Bedeutung erkennen. Ich möchte daher vorschlagen, daß das Referat nebst Resolution und Amendement dem Parteivorstande als Material überwiesen wird, der die Sache gründlich durch eine Kommission vorbereiten läßt, in der ich nicht nur Juristen, sondern auch Mediziner, Arbeitersekretäre, Gewerkschaftsführer usw. sehen möchte, und daß einem späteren Parteitag darüber Bericht erstattet wird, mit einer nimmehre grundlegenden Thesenammlung. Ich bitte Sie deshalb, diesen Antrag anzunehmen.

Vorsitzender Singer: Ich verkenne durchaus nicht, daß die Begründung des Geschäftsordnungsantrages manches für sich hat. Wenn wir nicht in einer besonderen Lage wären, würde ich gegen den Antrag kaum etwas einzuwenden haben. — So liegt aber die Situation nicht. Daß der Parteitag mit den Thesen des Referenten einverstanden sein muß, ergibt sich aus dem Umstande, daß das Referat, welches diese Thesen begründet hat, mit großem Beifall entgegengenommen worden ist. Wenn ich auch nicht bestreiten will, daß man vielleicht im einzelnen irgend eine Einwendung machen kann, so haben Sie doch durch die Aufmerksamkeit, mit der Sie dem Referat gefolgt sind, und durch Ihren Beifall bewiesen, daß der Referent nach Ihrer Ueberzeugung einen richtigen Standpunkt eingenommen hat. (Sehr richtig!) Nun komme ich zu dem Antrag selbst. Wenn wir Zeit hätten, die von den Antragstellern vorgeschlagene umfangreiche Prozedur vorzunehmen, so würde ich nichts dagegen haben. Aber die Reform des Strafrechts steht jetzt im Mittelpunkt der öffentlichen Erörterung. Die Kommission, die eingesetzt worden ist, hat getagt und ihre Beschlüsse gefaßt, und es ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß sich der Reichstag in verhältnismäßig kurzer Zeit mit der Sache beschäftigen wird. Wenn wir nun den Parteivorstand beauftragen wollten, auf einem späteren Parteitag entsprechende Thesen oder Resolutionen diskutieren und beschließen zu lassen, dann können wir mit großer Wahrscheinlichkeit darauf rechnen, daß wir mit unserer Auffassung gerade dann eintreffen, wenn die Angelegenheit bereits in der öffentlichen Meinung, oder gar gesetzgeberisch festgelegt ist. (Sehr richtig!) Der nächste Parteitag ist sehr belastet. Wir werden daher kaum imstande sein, diese Angelegenheit auf demselben zu erledigen. Aber in einer Zeit, wo die ganze öffentliche Meinung nach einer Reform des Strafrechts, des Strafprozesses und der Strafvollstreckung drängt, halte ich es für unbedingt notwendig, daß die sozialdemokratische Partei, die von Seiten der bürgerlichen Gesellschaft zum Objekt dieses Strafprozesses und »Wollzugs gemacht wird, offen ausspricht und begründet, wie sie das Strafrecht, den Strafprozeß und Strafvollzug gestaltet haben will. Ich bin daher der Meinung, daß unbeschadet der Möglichkeit an einzelnen Bestimmungen zu ändern, wir mit gutem Recht diese vom Referenten vorgeschlagenen Thesen als den Ausdruck der Meinung der sozialdemokratischen Partei ansehen können. Da nach unserer Geschäftslage eine eingehende Erörterung der Thesen nicht mehr möglich ist, bitte ich Sie, dieselben en bloc anzunehmen und damit auszusprechen, daß sie mit dem Geiste und dem Inhalt der Thesen einverstanden sind, ohne daß der einzelne geäußerten ist, jeden Buchstaben der Thesen zu vertreten. Wenn wir so die Meinung der Partei zum Ausdruck bringen, dann können sich die Vertreter im Reichstag auf den Willen der Partei berufen, dann ist dafür gesorgt, daß das Referat als Richtschnur für die sozialdemokratischen Vertreter im Reichstag angesehen wird. (Lebhafter Beifall.)

Der Geschäftsordnungsantrag Jasper wird hiernach mit großer Mehrheit abgelehnt, und nach dem Antrag Singer die Thesen en bloc mit großer Mehrheit angenommen.

Hierauf folgt der Bericht der Reuenerkommission.

Berichterstatter Desob.-Zeit: Die Kommission hat diesmal sehr wenig Arbeit gehabt und ist schon nach kurzen Verhandlungen zu den Beschlüssen gekommen, die dem Parteitag vorliegen.

Es liegen drei Gesuche von früheren Parteigenossen um Wiederaufnahme vor. Erstens das des Gustav Wagner aus Stettin. Wagner hat in Stettin Verleumdungen schwerster Art gegen Parteigenossen an leitender Stelle ausgesprochen. Auf wiederholte Aufforderung hin hat er sich nicht herbeigelassen, sie zu beweisen. Danach ist der Ausschlußantrag gestellt worden und der Parteivorstand hat den Wagner aufgefordert, seine Schiedsrichter zu ernennen. Dies hat er aber nicht getan, worauf der Ausschluß perfekt wurde. Jetzt reicht er das Gesuch um Wiederaufnahme ein. Jedoch nach den Erklärungen Molkenbuhrs sind wir zu dem Resultat gekommen, dem Parteitag die Ablehnung dieses Gesuches zu empfehlen. — Zweitens das Gesuch des Herrn Schröder in Berlin IV. Ein Schiedsgericht tagte unter dem Vorsitze Eberts, und es ist bereits in dem Berichte angegeben, daß das Urteil gegen Schröder, wenn sich mildernde Umstände hätten finden lassen, diese mildernde Umstände auch in Betrachtung gezogen hätte. Es sind aber dem Schröder Verhandlungen nachgewiesen, die von uns als ehrlos bezeichnet werden. Der Mann soll angeblich damals in Rot gefahren sein. Die Kommission ist zuerst geneigt gewesen, dem Schröder zu empfehlen, nach gewisser Zeit von neuem ein Aufnahmegesuch zu stellen; nach den neuerdings aber gewordenen Aufklärungen müssen wir dem Parteitag die Ablehnung dieses Gesuches empfehlen. — Es folgt sodann das Gesuch des Herman Precht aus Heidelberg. In dem Schiedsgericht wurden dem Precht Verleumdungen schwerster Art nachgewiesen und deshalb sein Ausschluß beantragt. Auch erschien ein Artikel in einer gemäßigten Zeitung über interne Verhandlungen der Partei. Das Schiedsgericht ist zu der Anschauung gekommen, daß das ehrlose Handlungen sind und daß demgemäß der Ausschluß Prechts gerecht ist. Precht will sich nicht mit dem Urteil zufrieden geben und wendet sich deshalb an uns. Auch hier empfiehlt die Kommission die Ablehnung der Aufnahme.

Die drei Gesuche werden nach dem Antrage der Kommission ohne Debatte abgelehnt.

Es folgt die Beratung der sonstigen Anträge.

Singer: Ich schlage vor, zunächst die Resolution 174 zu erledigen, der sich der Parteivorstand in seiner Gesamtheit anschließt. Es ist zu ihr das Amendement eingegangen, im dritten Absatz hinter »tatkräftig zu unterstützen« die Worte einzufügen: »alle Versuche einer direkten oder indirekten finanziellen Unterstützung des Zarismus durch das Ausland nach Kräften energisch zu bekämpfen.« Ich glaube, es würde die Bedeutung dieser Resolution, in der eine neue Demonstration gegen den russischen Despotismus der sozialdemokratischen Partei Deutschlands enthalten ist, abschwächen, wenn wir es noch für nötig erachteten, ein Wort zur Begründung derselben zu vernehmen. (Sehr wahr!) Ich schlage Ihnen deshalb vor, die Resolution ohne Diskussion einstimmig anzunehmen und damit aufs neue der Empörung der deutschen Sozialdemokratie über den fluchwürdigen Zarismus und der Sympathie der deutschen Sozialdemokratie für unsere russischen Genossen Ausdruck zu geben. (Lebhafte Zustimmung.) Die Resolution wird mit dem Amendement ohne Debatte einstimmig angenommen.

Die Beratung der weiteren Anträge erfolgt nach Gruppen, und zwar werden zunächst die Anträge beraten, die sich auf die Jugendorganisation beziehen. Antrag: 77, 78, 81, 83 und 178.

Dr. Frank-Ramstein: Ich bebaure zunächst, daß wir nicht gestern das Vergnügen hatten, von der Genoffin Zeitin die Grundsätze dargelegt zu sehen, die uns im Süden in der Frage der Jugendberziehung gelehrt haben. Ich muß